OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-150173/42/VG

Datum:
Linz, 11. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. der H F und 2. des F F, beide wohnhaft in P, beide vertreten durch W, Dr. A G, B x, x R, gegen den Bescheid des Gemeinderats der Marktgemeinde Pram vom 4.10.2016, GZ. 020-0/2016, betreffend Parteistellung in einer Bauangelegenheit, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der angefochtene Bescheid wird wie folgt abgeändert:

Dem Antrag der Beschwerdeführer vom 15.3.2013 wird stattgegeben. Den Beschwerdeführern wird für das gesamte baubehördliche Bewilligungsverfahren zum Einreichprojekt „Neubau Stallgebäude, Paddocküberdachung, Zubau überdachter Lagerplatz“ auf Parzelle Nr. x, EZ x der KG G, wie im Einreichplan Nr. x vom 21.11.2013 dargestellt (inklusive etwaiger aus dem Baubewilligungsverfahren ausgeschiedener Vorversionen zu diesem Einreichplan, etwa Plan Nr. x vom 8.10.2013), die Parteistellung und das damit verbundene Recht auf Akteneinsicht zuerkannt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Vorweg wird auf den hg. Zurückverweisungsbeschluss vom 12.3.2015, LVwG-150173 (ON 15) verwiesen.

1.2. Die Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) sind Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. x, EZ x der KG G sowie von daran angrenzenden Grundstücken. Über das verfahrensgegenständliche Grundstück wurde im Jahr 2006 mit der Betreibergemeinschaft P P G (im Folgenden: Betreibergemeinschaft) ein Abtretungs-, Baurechts- und Bezugsvertrag geschlossen.

1.3. Mit Schreiben vom 15.3.2013 beantragten die Bf Akteneinsicht und die Zuerkennung der Parteistellung in einem allfälligen Bauverfahren bzw. die Einleitung eines baupolizeilichen Verfahrens gemäß § 49 Oö. BauO 1994. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, die Betreibergemeinschaft habe zur westlichen Seite der bestehenden Reithalle auf dem gegenständlichen Grundstück Nr. x der KG G einen Zubau errichtet, der nach Ansicht der Bf jedenfalls einer Baubewilligung bedürfe. Das Gebäude sei auf einem eigenen Fundament errichtet und entspreche jedenfalls der Definition eines Gebäudes nach dem Bautechnikgesetz. Das errichtete Gebäude erfordere bautechnische Kenntnisse, dies zeige auch die beigelegte Fotodokumentation. Daraus sei auch ersichtlich, dass ein Fundament betoniert und anschließend darauf das Gebäude einschließlich Dach errichtet worden sei. Das errichtete Gebäude sei daher ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994. Entgegen der Bestimmung des § 28 Abs. 2 Z 2 Oö. BauO 1994 liege die Zustimmung der Bf als Grundeigentümer nicht vor, weshalb ein konsensloser Bau errichtet worden sei.

Selbst für den Fall, dass die Behörde das Gebäude als bloß anzeigepflichtig qualifizieren sollte, sei dafür gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a iVm Z 1 lit. b Oö. BauO 1994 die Unterschrift der Nachbarn auf dem Bauplan erforderlich, welche die Bf als Nachbarn aber nicht geleistet hätten, weshalb auch aus diesem Grund von einem konsenslosen Bau auszugehen sei. Davon abgesehen habe sich mittlerweile herausgestellt, dass im errichteten Gebäude – wie auch bereits in den anderen an die Reithalle bzw. an den Stallungen errichteten Zubauten – Pferde gehalten würden. Auch aus diesem Grund könne nicht mit einem (vereinfachten) Anzeigeverfahren vorgegangen werden, sofern überhaupt eine Bauanzeige vorliege. Die Behörde habe den Bf in einem etwaigen laufenden Bauverfahren Parteistellung zuzuerkennen bzw. ihnen Akteneinsicht zu gewähren. Für den Fall, dass die Betreibergemeinschaft weder einen Antrag auf

Baubewilligung noch eine Bauanzeige für den gegenständlichen Bau gestellt habe, sei der Betreibergemeinschaft ein Beseitigungsauftrag zu erteilen.

I.4. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pram vom 29.3.2013 wurde der Antrag der Bf als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde – soweit hier relevant – im Wesentlichen ausgeführt, dass der Baubehörde die Errichtung von Schutzdächern angezeigt worden sei. Es habe sich im weiteren Ermittlungsverfahren erwiesen, dass es sich dabei um ein Bauwerk handle, welches nach § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994 eine Bauanzeige erfordere. Eine Bauanzeige benötige keine Zustimmung der Grundeigentümer und sehe auch keine Parteienrechte für Nachbarn vor. In einem Bauanzeigeverfahren nach § 25 Oö. BauO 1994 oder in einem baupolizeilichen Verfahren komme einem Nachbarn von vornherein keine Parteistellung zu.

I.5. Dagegen erhoben die Bf Berufung, worin sie im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen, wonach es sich bei dem beschriebenen Bau um ein konsenslos errichtetes bewilligungspflichtiges Gebäude handle, wiederholten. Die bebaute Fläche umfasse mehr als 35 m² und das Gebäude sei allseits umschlossen. Von einem Schutzdach gemäß § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994 könne daher keine Rede sein.

I.6. Mit Bescheid des Gemeinderats der Marktgemeinde Pram (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.1.2014 wurde die Berufung als unzulässig zurückgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt. Begründend wurde zusammengefasst festgehalten, dass die Betreibergemeinschaft die Errichtung von sechs Schutzdächern auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück angezeigt habe. Diese Schutzdächer seien Bauwerke, die nach § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994 eine Bauanzeige erfordern würden. Eine Bauanzeige benötige keine Zustimmung der Grundeigentümer und sehe auch keine Parteienrechte für Nachbarn vor.

I.7. Dagegen erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 14.2.2014 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Die Bf wiederholten darin im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen und wiesen zudem darauf hin, dass die Betreibergemeinschaft inzwischen um die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau, Stallgebäude, Paddocküberdachung, Zubau Lagerraum“ angesucht habe. Dazu sei am 9.12.2013 eine Bauverhandlung durchgeführt worden. Die Bf hätten in diesem Verfahren als Nachbarn und Grundstückseigentümer fristgerecht Einwendungen erhoben und insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zu den großteils bereits durchgeführten Bautätigkeiten nicht erteilt worden sei und auch nicht erteilt werde.

I.8. Mit Schreiben vom 29.10.2014 hielt das Landesverwaltungsgericht der belangten Behörde vor, sie habe ihren nunmehr beschwerdegegenständlichen Bescheid vom 30.1.2014 im Wesentlichen damit begründet, dass die Schutzdächer einem Anzeigeverfahren unterlägen. In diesem Verfahren sei weder für Nachbarn noch für Grundeigentümer eine Parteistellung vorgesehen. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem verfahrensgegenständlichen Antrag der Bf vom 15.3.2013 ergebe sich aber, dass sich der Antrag der Bf – nicht auf die offenbar in früheren Verfahren gegenständlichen (sechs) Flugdächer/Schutzdächer – sondern auf einen allseits umschlossenen, westseitigen Zubau zur Reithalle mit betoniertem Fundament bezogen habe. Für das Landesverwaltungsgericht sei entscheidungswesentlich, ob dieser beschriebene Zubau zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuerkennung der Parteistellung oder später im oder nach Abschluss des Berufungsverfahrens Gegenstand eines Anzeigeverfahrens war bzw. ob dieser Zubau vom – in der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erwähnten – Baubewilligungsverfahren (Antrag vom 17.10.2013, Bauverhandlung vom 9.12.2013) umfasst sei. Dies gehe aus dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht hervor, weshalb die belangte Behörde zu einer diesbezüglichen Stellungnahme aufgefordert werde.

I.9. Nach mehrmaligen Ersuchen um Fristerstreckung übermittelte die belangte Behörde mit Schreiben vom 2.2.2015 eine Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen vom 12.1.2015.

I.10. In der Folge hob das Landesverwaltungsgericht mit dem eingangs erwähnten Beschluss vom 12.3.2015, den Bescheid der belangten Behörde vom 30.1.2014 auf und wies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurück. Dies begründete das Landesverwaltungsgericht zusammengefasst damit, dass sich die belangte Behörde in keiner Weise mit dem Vorbringen der Bf betreffend das im Antrag vom 15.3.2013 umschriebene Bauvorhaben an der westlichen Seite der bestehenden Reithalle (siehe dazu die diesem Schreiben vorgelegte Fotodokumentation, insbesondere die Fotos datiert mit 27.1.2013 und 1.2.2013) auseinandergesetzt habe. Vielmehr habe die belangte Behörde ihre Entscheidung in für das Landesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbarer Weise auf (sechs) Schutzdächer bezogen, die offenbar bereits Gegenstand eines früheren Bauanzeigeverfahrens gewesen seien. Es sei relevant, ob für das von den Bf in ihrem Antrag umschriebene Bauvorhaben überhaupt ein baubehördliches Verfahren (Anzeigeverfahren oder Baubewilligungsverfahren) durchgeführt worden sei bzw. werde, weil ein (Zwischen-)Verfahren betreffend die Feststellung einer Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren voraussetze, dass ein Hauptverfahren (hier: baubehördliches Verfahren) anhängig sei. Hingegen wäre ein Feststellungsinteresse der Bf zu verneinen, wenn ihre Parteistellung ohnehin bereits in einem laufenden baubehördlichen Verfahren betreffend das hier relevante Bauvorhaben etwa dadurch anerkannt worden wäre, dass sie dort die Möglichkeit gehabt hätten,

Einwendungen zu erheben. Diesbezüglich habe die belangte Behörde aber keine Feststellungen getroffen bzw. habe die belangte Behörde – wie auch die übermittelte Stellungnahme des Amtssachverständigen zeige – Ermittlungsschritte gesetzt, die für die Klärung der hier relevanten verfahrensrechtlichen Frage nicht relevant seien.

I.11. Über Aufforderung der belangten Behörde erstatteten die Bf die Stellungnahme vom 1.7.2015. Darin wurde unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts erneut ausgeführt, dass sich die belangte Behörde bislang nicht mit dem von den Bf angesprochenen Bauvorhaben an der westlichen Seite der bestehenden Reithalle, sondern mit sechs Schutzdächern auseinandergesetzt habe.

I.12. Mit Schriftsatz vom 21.6.2016 brachten die Bf unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht einen zu hg. Zl. LVwG-170022 protokollierten Devolutionsantrag ein, den das Landesverwaltungsgericht als Säumnis-beschwerde wertete und zuständigkeitshalber an die belangte Behörde übermittelte.

I.13. In der Folge erließ die belangte Behörde den (Ersatz-)Bescheid vom 4.10.2016, mit dem der Berufung der Bf gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pram vom 29.3.2013 neuerlich keine Folge gegeben wurde und der Antrag der Bf auf Zuerkennung der Parteistellung und auf Gewährung der Akteneinsicht als unzulässig zurückgewiesen wurde. Dies wurde im Wesentlichen (erneut) damit begründet, dass es sich bei dem Bauvorhaben, welches auf den dem Antrag vom 15.3.2013 angeschlossenen Lichtbildern ersichtlich sei, eindeutig um die Errichtung der sechs Schutzdächer, welche mit Eingabe vom 3.9.2012 von der Betreibergemeinschaft angezeigt worden sei, handeln würde. Bei diesem Bauvorhaben handle es sich gemäß § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994 um ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben. Rechtlich folge daraus, dass den Nachbarn und den Grundeigentümern diesbezüglich keine Parteistellung zukomme.

I.14. Dagegen richtet sich die nunmehr gegenständliche rechtzeitig erhobene Beschwerde der Bf vom 3.11.2016. Darin wiederholten die Bf – nach umfangreicher Darstellung der hier nicht weiter relevanten Vorgeschichte seit dem Jahr 2008 – im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen, dass sich die belangte Behörde nicht mit ihrem Antrag vom 15.3.2013 und dem dort umschriebenen Bauvorhaben an der westlichen Seite der bestehenden Reithalle auseinandergesetzt bzw. dieses wieder unzulässig als Schutzdach qualifiziert habe. Aus der vorgelegten Fotodokumentation sei ersichtlich, dass ein Fundament betoniert und anschließend darauf das Gebäude einschließlich Dach errichtet worden sei. Bei dem errichteten Gebäude handle es sich um ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben im Sinne des § 24 Abs. 1 Z 1

Oö. BauO 1994. Entgegen der Bestimmung des § 28 Abs. 2 Z 2 leg. cit. liege die Zustimmung der Bf als Grundeigentümer nicht vor, weshalb ein konsensloser Bau errichtet worden sei.

Von einem Schutzdach im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994 könne hier überhaupt keine Rede sein. Einerseits umfasse die bebaute Fläche deutlich mehr als 35 m² und anderseits sei vorliegend das Gebäude entgegen dem § 25 Abs. 1 Z 9a Oö. BauO 1994 allseits umschlossen. Überdies übersehe die Baubehörde erster Instanz, dass nach § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a ein Neu-, Zu- oder Umbau von Betriebsgebäuden – einschließlich von solchen für Land- und Forstwirtschaft – mit einer bebauten Fläche bis zu 300 m² und einer Gebäudehöhe von höchstens 9 m, bei Zubauten jedoch bis zur Höhe des bestehenden Gebäudes, wenn die Betriebsgebäude weder zum dauernden Aufenthalt von Menschen noch zur Tierhaltung bestimmt seien, vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen sei. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass nach § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b Oö. BauO 1994 die Nachbarn durch ihre Unterschrift auf dem Bauplan erklärt hätten, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen zu erheben. Dies sei vorliegend seitens der Bf als Nachbarn nicht gemacht worden, weshalb auch aus diesem Grund von einem konsenslosen Bau auszugehen sei.

Es habe sich mittlerweile auch herausgestellt, dass im errichteten Gebäude – wie auch bereits in den anderen an die Reithalle bzw. an den Stallungen errichteten Zubauten – Pferde gehalten würden. Auch aus diesem Grund könne daher vorliegend nicht mit einem (vereinfachten) Anzeigeverfahren vorgegangen werden. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines (vereinfachten) Anzeigeverfahrens nach § 25 Oö. BauO 1994 würden in Bezug auf den hier gegenständlichen Bau nicht vorliegen, weshalb allein schon deshalb dem Antrag auf Feststellung der Parteistellung hätte stattgegeben werden müssen. Dies auch aus folgenden verfassungsrechtlichen Erwägungen:

Es entspreche der ständigen – aus dem rechtsstaatlichen Prinzip der Bundesverfassung ableitbaren – Rechtsprechung von VwGH und vor allem VfGH, dass den Nachbarn bei der Frage, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 359b GewO (betriebsanlagenrechtliches Pendant zum baurechtlichen Anzeigeverfahren) vorliegen würden, insoweit eine beschränkte Parteistellung zukomme [nähere Judikaturnachweise in der Beschwerde, Anm.]. Diese Rechtsprechung sei vom VfGH auch in das Baurecht für das Bauanzeigeverfahren übertragen worden. Bereits 1998 habe sich der VfGH – gerade zum Oö. Baurecht – positiv zur Notwendigkeit geäußert, dem Nachbarn das Recht zu geben, die strittige Frage „rechtmäßige Annahme des Anzeigetatbestands“ in einem Verfahren zu klären [nähere Judikaturnachweise in der Beschwerde, Anm.]. Auch aus diesem Grund sei der bekämpfte Bescheid wegen der völligen Beschneidung der subjektiv-öffentlichen

und auch verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Bf als rechtlich verfehlt zu betrachten.

Die Bf beantragen, das Landesverwaltungsgericht möge, eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Pram vom 4.10.2016, GZ. 020-0/2016, dahingehend abändern, dass den Bf Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zuerkannt werde; überdies, dass den Bf im gegenständlichen Verfahren iSd § 55 Oö. BauO 1994 und des Oö. Auskunftspflicht- und Datenschutzgesetzes vollumfängliche Akteneinsicht gewährt werde; überdies feststellen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines Anzeigeverfahrens (gemäß § 25 Oö. BauO) nicht vorlägen; überdies, dass der Betreibergemeinschaft auferlegt werde, den konsenslos errichteten Bau zu beseitigen und den baubehördlich bewilligten Konsens herzustellen, in eventu: den angefochtenen Bescheid aufheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung an die Baubehörde verweisen.

I.15. Mit Mitteilung vom 2.3.2017 brachte das Landesverwaltungsgericht der Betreibergemeinschaft diese Beschwerde zur Kenntnis.

I.16. Am 6.4.2017 führte das Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. In dieser Verhandlung wurde im Beisein zweier Amtssachverständiger erörtert, ob das im Antrag der Bf vom 15.3.2013 umschriebene Bauvorhaben an der westlichen Seite der bestehenden Reithalle vom (späteren) Baubewilligungsverfahren zum Einreichprojekt laut Einreichplan vom 21.11.2013 umfasst ist.

I.17. Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht eine Verhandlungsschrift vom 9.12.2013 und einen (durchgestrichenen) Bauplan vom 8.10.2013 der Firma F.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Einreichplan Nr. x vom 3.9.2012 zum durchgeführten Anzeigeverfahren zeigt an der westlichen Seite der bestehenden Reithalle vier einzelne Schutzdächer [Plan Nr. x vom 3.9.2012].

Der Antrag der Bf vom 15.3.2013 betreffend die Zuerkennung der Parteistellung bezieht sich auf ein Bauvorhaben an der westlichen Seite der bestehenden Reithalle, das in einer angeschlossenen Fotodokumentation näher veranschaulicht wird. Auf den Fotos ist ein Bau mit Dach ersichtlich, der zumindest teilweise umschlossen ist [Antrag vom 15.3.2013 samt Fotodokumentation, insbesondere die Fotos datiert mit 27.1.2013 und 1.2.2013; Beschwerde und Verhandlungsniederschrift vom 6.4.2017].

Beim Landesverwaltungsgericht ist zu hg. Zahl LVwG-150752 ein weiteres Beschwerdeverfahren anhängig. Gegenstand dieses Verfahrens ist eine Beschwerde der Betreibergemeinschaft (Bauwerber) wegen Versagung der Baubewilligung. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pram vom 19.5.2014, GZ. 131-577/2014, wurde zunächst aufgrund des Ansuchens vom 17.10.2013 die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau Stallgebäude, Paddocküberdachung, Zubau Lagerraum“ entsprechend den beim Ermittlungsverfahren aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan der Firma F vom 8.10.2013 erteilt. Aufgrund der Berufung u.a. der Bf wurde diese Bewilligung mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Pram vom 22.12.2014, GZ. 131-577/2014, mangels Vorliegens der liquiden Eigentümerzustimmung versagt [zu Zl. LVwG-150752 vorgelegter Behördenakt].

Der Einreichplan für das Bauvorhaben „Neubau Stallgebäude, Paddocküberdachung, Zubau überdachter Lagerplatz“ vom 21.11.2013, Plan Nr. x, enthält einen Vermerk, wonach dieser Bauplan der mündlichen Verhandlung am 9.12.2013 zugrunde gelegt und mit Bescheid vom 19.5.2014, GZ. 131-577/2014, genehmigt wurde. Zwar bestehen Unterschiede zwischen der Darstellung des Bauvorhabens laut der dem Antrag der Bf angeschlossenen Fotodokumentation aus dem Jahr 2013 und der Ausführung laut Einreichplan vom 21.11.2013. Trotz dieser Abweichungen kann aber festgestellt werden, dass der auf den Fotos dargestellte Bau zumindest einen Teil des (später) beantragten Bauvorhabens laut Einreichplan vom 21.11.2013 bildet [Plan Nr. x vom 21.11.2013 und Ausführungen der Amtssachverständigen im Zuge der Verhandlung am 6.4.2017].

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde, Einsicht in das zu hg. Zl. LVwG-150752 protokollierte Beschwerdeverfahren sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6.4.2017. Die Ausführungen zu Punkt I. werden von den Parteien nicht in Abrede gestellt. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den jeweils in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln. Die Ausführungen der belangten Behörde zum Anzeigeverfahren (Plan Nr. x vom 3.9.2012) sind aus rechtlichen Gründen nicht relevant (siehe dazu Punkt IV.)

Zu den Ausführungen der Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung ist ergänzend festzuhalten, dass diese auch vom Vertreter der Betreibergemeinschaft (Bauwerber) nicht in Abrede gestellt werden. Vielmehr hat A K in der mündlichen Verhandlung selbst vorgebracht, dass die Ausführungen der beiden Amtssachverständigen für ihn schlüssig seien. Das noch anhängige

Baubewilligungsverfahren (Plan vom 21.11.2013) umfasse die ursprünglich geplanten vier Schutzdächer, die ursprünglich Bestandteil des Anzeigeverfahrens (Plan vom 3.9.2012) gewesen seien.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg wird festgehalten, dass sich das Landesverwaltungsgericht im hier zu beurteilenden Einzelfall vor dem Hintergrund der jüngst ergangenen Judikatur des VwGH zu § 10 VwGVG (vgl. sinngemäß VwGH 24.5.2016, Ra 2014/07/0076) veranlasst sah, auch die Betreibergemeinschaft (Bauwerber) dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren beizuziehen.

Die belangte Behörde vertritt (wie auch in der mündlichen Verhandlung bekräftigt wurde) die Auffassung, dass das im Antrag der Bf vom 15.3.2013 umschriebene Bauvorhaben auf der westlichen Seite der bestehenden Reithalle vom Anzeigeverfahren laut Plan Nr. x vom 3.9.2012 umfasst sei. Sie geht im Ergebnis davon aus, dass die von den Bf vorgelegte Fotodokumentation nur den tatsächlichen Bestand des noch nicht fertig gestellten Bauvorhabens zeige. Dieser Standpunkt wird vom Landesverwaltungsgericht jedoch nicht geteilt. Nach dem Plan im Anzeigeverfahren müssten auf der Westseite der bestehenden Reithalle vier einzelne Flugdächer ausgeführt werden. Auf den von den Bf vorgelegten Fotos sind jedoch keine getrennt ausgeführten Dächer ersichtlich, sondern ein Bau mit Dach, der auch zumindest teilweise umschlossen ist. Der auf den Fotos ersichtliche Bau stellt daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts im Vergleich zum angezeigten Bauvorhaben ein rechtliches „aliud“ dar. Es wäre daher – aufgrund des hg. Zurückverweisungsbeschluss vom 12.3.2015 – zunächst die Aufgabe der belangten Behörde gewesen, zu prüfen, ob für das offenbar tatsächlich errichtete Bauvorhaben vielleicht ein (nachträglicher) Baubewilligungsantrag eingebracht wurde. Das Landesverwaltungsgericht hat nämlich bereits im Zurück-verweisungsbeschluss ausgeführt, dass ein (Zwischen-)Verfahren betreffend die Feststellung einer Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren voraussetzt, dass überhaupt ein Hauptverfahren (hier: baubehördliches Verfahren) anhängig ist bzw. existiert. Hingegen wäre ein Feststellungsinteresse der Bf zu verneinen, wenn ihre Parteistellung ohnehin bereits in einem laufenden baubehördlichen Verfahren betreffend das hier relevante Bauvorhaben etwa dadurch anerkannt worden wäre, dass sie dort die Möglichkeit hatten, Einwendungen zu erheben (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2. Ausgabe 2014] § 8 Rz 23 [Stand 1.1.2014, rdb.at] und die dort zitierte Judikatur des VwGH). Diese Ansicht wird auch dadurch untermauert, dass das Landesverwaltungsgericht – wie im Übrigen auch die belangte Behörde – grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt zu berücksichtigen hat (vgl. etwa Leeb in

Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 50 [Stand 15.2.2017, rdb.at] und die dort zitierte Judikatur des VwGH).

Mit anderen Worten: Der Antrag der Bf auf Zuerkennung der Parteistellung aus dem Jahr 2013 zu dem in ihrem Antrag umschriebenen Bauvorhaben könnte inzwischen (im Jahr 2017 bzw. im Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde im Jahr 2016) überholt sein, wenn dazu ohnehin bereits ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wurde, in dem den Bf die Parteistellung zukam.

Vor diesem Hintergrund hat die belangte Behörde aber keine sachdienlichen Feststellungen getroffen. Somit war nunmehr vom Landesverwaltungsgericht selbst – unter Beiziehung von Amtssachverständigen – zu prüfen, ob der in der Fotodokumentation aus dem Jahr 2013 dargestellte Bau vielleicht ohnehin Bestandteil des (späteren) Baubewilligungsverfahren zum Bauvorhaben laut Einreichplan Nr. x vom 21.11.2013 war.

In der mündlichen Verhandlung ist nun hervorgekommen, dass sich der auf den Fotos aus dem Jahr 2013 ersichtliche Bau zumindest teilweise mit dem (später) durchgeführten Baubewilligungsverfahren zum Einreichprojekt laut Einreichplan vom 21.11.2013 deckt. Es bleibt aber unklar, ob den Bf zu diesem Baubewilligungsverfahren tatsächlich die Parteistellung eingeräumt wurde, weil sich die ursprünglich dazu erteilte Baubewilligung des Bürgermeisters vom 19.5.2014 im Spruch auf einen Bauplan der Firma F vom 8.10.2013 bezieht, der im Übrigen hinsichtlich des Zubaus auch einen anderen Titel aufweist (arg.: „Zubau Lagerraum“ vs. „Zubau überdachter Lagerplatz“). Auch wenn die Bf im Baubewilligungsverfahren betreffend die ursprünglich erteilte Baubewilligung vom 19.5.2014 unzweifelhaft Parteistellung hatten (zumal aufgrund ihrer Beschwerde letztendlich die Baubewilligung versagt wurde), so besteht im gegenständlichen Fall aufgrund der im Zuge der mündlichen Verhandlung hervorgekommenen spruchgemäßen Bezugnahme der Baubehörde erster Instanz auf einen Plan vom 8.10.2013 und des dazu im Widerspruch stehenden Umstandes, dass der Plan vom 21.11.2013 den unter Punkt II. dargestellten Vermerk aufweist, nunmehr ein Feststellungsinteresse der Bf in Bezug auf ihre Parteistellung.

Es ist daher festzustellen, dass den Bf (als Nachbarn iSd § 31 Oö. BauO 1994 und Grundeigentümer iSd § 28 Abs. 1 Z 2 leg. cit.) im gesamten baubehördlichen Bewilligungsverfahren zum Einreichprojekt „Neubau Stallgebäude, Paddocküberdachung, Zubau überdachter Lagerplatz“ auf Parzelle Nr. x, EZ x der KG G, wie im Einreichplan Nr. x vom 21.11.2013 dargestellt, die Parteistellung zukommt. Damit verbunden ist das Recht auf Akteneinsicht gemäß §§ 8 und 17 AVG.

Beim Einreichplan Nr. x vom 8.10.2013 dürfte es sich – wie der Amtsleiter im E-Mail an das Landesverwaltungsgericht vom 6.4.2017 nachvollziehbar zum Ausdruck brachte – um eine aus dem Baubewilligungsverfahren ausgeschiedene Vorversion zum späteren Einreichplan Nr. x vom 21.11.2013 handeln, da dieser Plan durchgestrichen wurde. Zur Wahrung der Rechte der Bf ist ihnen aber jedenfalls auch in etwaige aus dem Baubewilligungsverfahren ausgeschiedene Vorversionen zum späteren Einreichplan vom 21.11.2013 (z.B in den Plan Nr. x vom 8.10.2013) Einsicht zu gewähren.

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf den mit der Beschwerde gestellten Antrag der Bf, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 55 Oö. BauO 1994 iVm dem Oö. Auskunftspflicht- und Datenschutzgesetz vollumfängliche Akteneinsicht gewähren. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass das Landesverwaltungsgericht für einen solchen Antrag schon deshalb nicht zuständig wäre, weil sich die diesbezüglich relevante Bestimmung des § 55 Abs. 6 Oö. BauO 1994 schon nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei nur an die Baubehörde (betreffend Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches) und nicht an das Landesverwaltungsgericht richtet.

Mit dem gleichzeitig in der Beschwerde gestellten Antrag auf Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Anzeigeverfahrens vorlagen, entfernen sich die Bf vom Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens betreffend die Zuerkennung der Parteistellung, weshalb darauf nicht einzugehen ist.

Die Bf haben auch kein Recht auf die Erteilung etwaiger baupolizeilicher Aufträge, weshalb auch dieser Antrag der Bf ins Leere geht. Davon abgesehen richtet sich auch die Bestimmung des § 49 Oö. BauO 1994 schon nach ihrem Wortlaut nur an die Baubehörde und nicht an das Landesverwaltungsgericht.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Der hier relevanten Frage, ob (noch) ein Feststellungsinteresse der Bf hinsichtlich ihres Antrages auf Zuerkennung der Parteistellung aus dem Jahr 2013 besteht, kommt jedenfalls keine über die Einzelfallbeurteilung hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch